

## Blei im Trinkwasser

### Beurteilungshilfe zur Interpretation von Untersuchungsergebnissen

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) informiert seit Mitte der 80er-Jahre über die gesundheitlichen Folgen einer chronischen Bleiintoxikation und hat hierzu bereits eine Vielzahl von Publikationen herausgebracht. Das aktuelle Faltblatt „Blei im Trinkwasser“ erhalten Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/trinkwasser> oder Sie fordern es unter 428 37 2403 telefonisch an.

Die Trinkwasserverordnung legt eine Grenzwertkonzentration von 0,010 mg/l für Blei im Trinkwasser fest. Dieser Grenzwert läßt sich nicht sicher einhalten, wenn Bleileitungen in der Trinkwasser-Installation vorhanden sind. Die BGV hält es aus gesundheitlicher Sicht für erforderlich vorhandene Bleileitungen auszutauschen. Siehe hierzu auch eine [Empfehlung](#) des Umweltbundes-amtes. Eine Trinkwasser-Installation in der noch Blei als Leitungsmaterial verbaut ist entspricht zudem nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus diesem Grund und auf Grund seiner gesundheitlichen Wirkung ist der alsbaldige Austausch aller Bleileitungen gegen Rohre aus gesundheitlich besser geeignetem Material dringend geboten.

Zur Bestimmung der Konzentration von Blei im Trinkwasser werden vom Umweltbundesamt zwei [Probenahmearten](#) empfohlen. Dies sind

- die [Zufallsstichprobe](#), als kostengünstige Voruntersuchung und
- die [gestaffelte Stagnationsprobe](#), zur Feststellung einer Grenzwertüberschreitung.

#### Zufallsstichprobe

Die Zufallsstichprobe (Z-Probe) ist eine zu einer zufälligen Tageszeit entnommene 1 Literprobe, die ohne vorheriges Ablaufenlassen gezapft wird. Diese Probe soll Hinweise liefern, ob Blei in der Installation vorhanden ist und ob eine weitergehende Untersuchung in Form der gestaffelte Stagnationsprobe vorgenommen werden muss. Die Z-Probe kann vom Betroffenen selber entnommen werden. Ist in dieser Probe die Bleikonzentration größer als 0,010 mg/l, wird empfohlen, den Eigentümer der Hausinstallation und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

#### Gestaffelte Stagnationsprobe

Mit der gestaffelten Stagnationsbeprobung kann formal eine Grenzwertüberschreitung nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgestellt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Probe durch eine [zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle](#), die in einer [Landesliste](#)

aufgeführt ist, entnommen und untersucht wurde. Die entsprechende Liste ist im Internet unter [www.hamburg.de/trinkwasser](http://www.hamburg.de/trinkwasser) publiziert.

Die gestaffelte Stagnationsprobe besteht aus drei 1-Literproben. Dabei wird die erste Probe (S-0) nach gründlichem Spülen der Trinkwasserleitung entnommen. Hierzu wird das Wasser so lange ablaufen gelassen bis die Temperatur sich nicht mehr verändert und entnimmt dann eine 1-Liter Probe. Die weiteren zwei Proben werden nach 4 Stunden Stagnation entnommen. In dieser Zeit darf an der Entnahmestelle kein Wasser gezapft werden! Nach 4 Stunden Stagnation wird die erste 1 Literprobe (S-1) ohne vorheriges Ablaufenlassen entnommen und direkt im Anschluss die zweite 1 Liter Stagnationsprobe (S-2).

Die Interpretation der Messwerte muss in Abhängigkeit von der örtlichen Trinkwasser-Installation erfolgen. Generell kann man davon ausgehen, dass wenn alle drei Konzentrationen unter dem gültigen Grenzwert liegen, keine Maßnahmen erforderlich sind.

Die Konzentration aus der S-0 Probe stellt die niedrigste, durch Ablaufenlassen zu erreichende Konzentration dar. Bei einer Überschreitung des Bleigrenzwertes in der S0-Probe sollte geprüft werden, ob möglicherweise die Hausanschlussleitung noch aus Blei besteht. Trifft dies zu, wird empfohlen die Hamburger Wasserwerke GmbH zu informieren und um Austausch der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund zu bitten. Die Hausanschlussleitung auf privaten Grund liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmers und sonstigen Inhabers und sollte gleichfalls ausgetauscht werden.

Wird der Grenzwert nur in der S-1 Probe überschritten, kann durch eine Änderung der Verbrauchsgewohnheiten eine Minimierung der Kontamination erreicht werden (z.B. Ablaufenlassen des Stagnationswassers). Wird der Grenzwert in der Probe S-2 überschritten, können technische Maßnahmen, wie z.B. der Austausch von Bleiinstallationen erforderlich werden. Wird der Grenzwert um das Doppelte überschritten sind technische Maßnahmen vorzunehmen.

## Grenzwertüberschreitung festgestellt?

Wird eine Überschreitung eines Grenzwertes in einer Trinkwasser-Installation festgestellt, hat der Unternehmer und sonstige Inhaber nach TrinkwV folgende Anzeige- und Handlungspflichten vorzunehmen:

- Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich über die Überschreitung zu informieren (§ 16 Abs. 1 TrinkwV)
- Es sind unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen (§ 16 Abs. 3 TrinkwV)

- Betroffene Verbraucher (Mieter) sind zu informieren, wenn Leitungen aus Blei in der Trinkwasser-Installation bestehen, wenn der Unternehmer oder sonstige Inhaber hiervon Kenntnis erhält (§ 21 Abs. 1 TrinkwV).

Im ersten Schritt sind also die Ursache und der Umfang der Bleikontamination festzustellen und ggfs. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Ihr zuständiges Bezirksamt informiert und berät sowohl den Unternehmer und sonstigen Inhaber der Trinkwasser-Installation, als auch den betroffenen Verbraucher über mögliche Maßnahmen, die ergriffen werden können. Das zuständige Bezirksamt kann nach § 9 Abs. 7 TrinkwV anordnen, dass

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Überschreitung resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern und
- die betroffenen Verbraucher über mögliche, in ihrer eigenen Verantwortung liegenden zusätzlichen Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen, die sie vornehmen sollten, angemessen zu informieren und zu beraten sind.